



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

der Stadt Bad Blankenburg über Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg hat am 01.07.2015 (Beschluss Nr. BB 1.E.67/VI/2015) aufgrund § 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49) i.V.m. §§ 2, 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), folgende Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die in den beiliegenden Plänen gekennzeichneten Schutzzonen (Sanierungsgebiet Altstadt; Villenviertel) und die festgelegten Wohngebiete. Die anliegenden Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für jede Art von Werbeanlagen im Sinne des § 10 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) und jegliche Art von Warenautomaten. Ausgenommen hiervon sind:
 1. Werbeanlagen in Verbindung mit öffentlichen Buswartehallen
 2. ortsveränderliche Werbeaufsteller mit einer Werbefläche bis max. 0,50 m² auf öffentlichem Grund und Boden
 3. Werbeanlagen an Sonnenschirmen und Fahrradständern
 4. Werbeanlagen an Lichtmasten (einschließlich Veranstaltungswerbung)
- (3) Die Festsetzungen zu Werbeanlagen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Genehmigungspflicht

Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung mit einer Ansichtsfläche über 1,00 m² bedarf einer Baugenehmigung (§ 59 i.V.m. § 60 Abs.1 Nr. 12 ThürBO). Über den Bauantrag sowie beantragte Abweichungen (Werbeanlagen, die den Vorschriften der Satzung entgegenstehen) entscheidet die Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt im Einvernehmen mit der Stadt Bad Blankenburg. Bei nach § 60 Abs. 1 Nr. 12 ThürBO verfahrensfreien Werbeanlagen entscheidet über beantragte Abweichungen die Stadt Bad Blankenburg (§ 66 Abs. 3 ThürBO).

§ 3

Allgemeine Bestimmungen über Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Für verdeckt liegende Gewerbestätten kann ein Hinweisschild mit einer Größe von maximal 0,15 m² außerhalb der Stätte der Leistung zugelassen werden.
- (2) Für jeden Gewerbebetrieb sind höchstens eine Flachwerbung und ein Werbeausleger zulässig. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden für Einzelhandels- und Nahversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 300 m² in den festgelegten Wohngebieten. Werbeanlagen verschiedener gewerblicher Einrichtungen, die sich in einem Gebäude befinden, sind in Größe, Form, Farbe und Material aufeinander abzustimmen.
- (3) Unzulässig sind Werbeanlagen:
 1. die durch eine auffällige Farbgebung das Erscheinungsbild des

Objektes bzw. das Ortsbild verunstalten, architektonische Gliederungs- und Schmuckelemente sowie Fachwerkstrukturen bedecken oder überschneiden,

2. mit Blink-, Flimmer- und Wechselbeleuchtung sowie bewegte Werbeflächen,
 3. über den Erdgeschossbereich hinaus; Ausnahmen können zugelassen werden im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses, wenn im Erdgeschoss eine sonst nach dieser Satzung zulässige Werbung nicht möglich ist,
 4. als senkrechte Werbeschriften und Schriftzüge mit mehr als einer Zeile,
 5. an Brücken (einschließlich Rohrbrücken) und Stegen,
 6. in Form von Werbefahnen an freistehenden Masten oder an Gebäuden (ausgenommen Eisfahnen und Ähnliches mit einer Größe von max. 0,50 m², Werbefahnen für Einzelhandels- und Nahversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 300 m² in den festgelegten Wohngebieten sowie Werbefahnen ortsansässiger Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung), Fahnen- und Wimpelreihen, Lichtgirlanden sowie eine Höhe von 3,10 m übersteigende ortsveränderliche Werbefahnen und -segel,
 7. in Form von ortsveränderlichen Werbeaufstellern mit einer Werbefläche über 0,50 m²,
 8. an Bäumen, Stützmauern, Einfriedungen und Schornsteinen sowie in Vorgärten,
 9. auf, an oder in Dachflächen sowie an Giebeln und Brandwänden,
 10. die durch großflächiges Bekleben oder Bemalen Schaufenster und Fensteröffnungen bedecken; zulässig ist ein Bekleben bzw. Bemalen von max. 25% der Fensterfläche.
- (4) Ausleger dürfen eine maximale Größe von 0,50 m² nicht überschreiten. Sie dürfen eine maximale Ausladung von 1,00 m, bezogen auf ihren Wandanschluss, besitzen, wenn der Fahrbahnrand noch mindestens 0,50 m entfernt und eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,40 m vorhanden ist.

§ 4

Beschränkungen für die Schutzzonen

- (1) Für die Schutzzonen (§ 1 Abs. 1) gelten über den § 3 hinaus folgende Festlegungen:
 1. Werbeanlagen dürfen eine maximale Größe von 0,60 m² nicht überschreiten. Besteht die Werbeanlage aus auf der Fassade angebrachten Schriftzügen aus Einzelbuchstaben und Symbolen, ist eine größere Abmessung zulässig. Die Höhe der einzelnen Buchstaben und Symbole darf jedoch nicht mehr als 0,40 m betragen, sie dürfen nicht mehr als 0,10 m gegenüber der Fassadenfläche hervorstehen. Ebenso kann ein Werbeschriftzug auf einem Schild angebracht werden, wenn es farblich auf die Fassadenfarbe abgestimmt ist und die Höhe der Einzelbuchstaben 0,40 m nicht überschreitet. Ein senkrechter bzw. waagerechter Abstand der Werbeanlagen und Schriftzüge von mindestens 0,15 m zu horizontalen und vertikalen Bauwerksgliederungen, plastischen Vorsätzen, Gesimsen und Fensterbrüstungen ist einzuhalten.
 2. Leuchtwerbung ist in den Schutzzonen nur als Schattenschrift in Form von indirekt beleuchteten oder an die Fassade abstrahlenden Einzelbuchstaben und Symbolen sowie als indirekt beleuchtete Ausleger zulässig. Zur Ausleuchtung ist nur weißes oder hellgelbes Licht zu verwenden, eine Blendwirkung ist auszuschließen. Kabel und sonstige technische Hilfsmittel sind verdeckt anzubringen.
 3. Die Aufstellung und Anbringung von Warenautomaten ist in den Schutzzonen nur in Verbindung mit Hauseingängen und Hofeinfahrten zulässig.



§ 5

Beschränkungen für die festgelegten Wohngebiete

Für die festgelegten Wohngebiete (§ 1 Abs. 1) gelten über den § 3 hinaus folgende Festlegungen:

1. Werbeanlagen dürfen eine maximale Größe von 1,20 m² nicht überschreiten. Besteht die Werbeanlage aus auf der Fassade aufgetragenen Schriftzügen aus Einzelbuchstaben und Symbolen, ist eine größere Abmessung zulässig. Die Höhe der einzelnen Buchstaben und Symbole darf jedoch nicht mehr als 0,50 m betragen, sie dürfen nicht mehr als 0,10 m gegenüber der Fassadenfläche hervorstehen. Ebenso kann ein Werbeschriftzug auf einem Schild angebracht werden, wenn es farblich auf die Fassadenfarbe abgestimmt ist und die Höhe der Einzelbuchstaben 0,50 m nicht überschreitet. Ein senkrechter bzw. waagerechter Abstand der Werbeanlagen und Schriftzüge von mindestens 0,15 m zu horizontalen und vertikalen Bauwerksgliederungen, plastischen Vorsätzen, Gesimsen und Fensterbrüstungen ist einzuhalten.
2. Für Einzelhandels- und Nahversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 300 m² können Werbeanlagen ausnahmsweise bis zu einer Größe von maximal 5,00 m² zugelassen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 86 Abs. 1 ThürBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung anbringt, ausgenommen Hinweisschilder mit einer Größe von max. 0,15 m² für verdeckt liegende Gewerbestätten (§ 3 Abs. 1),
2. für jeden Gewerbebetrieb mehr als eine Flachwerbung und einen Werbeausleger anbringt (ausgenommen Einzelhandels- und Nahversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 300 m² in den festgelegten Wohngebieten) oder Werbeanlagen verschiedener gewerblicher Einrichtungen an einem Gebäude nicht in Größe, Form, Farbe und Material aufeinander abstimmt (§ 3 Abs. 2),
3. Werbeanlagen anbringt, die durch eine auffällige Farbgebung das Erscheinungsbild des Objektes bzw. das Ortsbild verunstalten, architektonische Gliederungs- und Schmuckelemente sowie Fachwerkstrukturen bedecken oder überschneiden (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1),
4. Werbeanlagen mit Blink-, Flimmer- und Wechselbeleuchtung oder als bewegte Werbeflächen ausführt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2),
5. Werbeanlagen über den Erdgeschossbereich hinaus oder im Ausnahmefall (wenn im Erdgeschoss eine sonst nach dieser Satzung zulässige Werbung nicht möglich ist) über dem Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses anbringt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4),
6. Werbeanlagen als senkrechte Werbeschriften oder Schriftzüge mit mehr als einer Zeile ausführt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5),
7. Werbeanlagen an Brücken (einschließlich Rohrbrücken) oder Stegen anbringt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6),
8. Werbeanlagen in Form von Werbefahnen an freistehenden Masten oder an Gebäuden (ausgenommen Eisfahnen u. ä. mit einer Größe von max. 0,50 m²), Fahnen- und Wimpelreihen, Lichtgirlanden oder eine Höhe von 3,10 m übersteigende ortsveränderliche Werbefahnen und -segel errichtet oder anbringt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7),
9. ortsveränderliche Werbeaufsteller mit einer Größe über 0,50 m² errichtet (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8),
10. Werbeanlagen an Bäumen, Stützmauern, Einfriedungen und Schornsteinen anbringt oder in Vorgärten errichtet (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9),
11. Werbeanlagen auf, an oder in Dachflächen oder an Giebeln und Brandwänden anbringt (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10),
12. Werbeanlagen durch Bekleben und Bemalen auf die Schaufenster und Fenster aufbringt, die mehr als 25% der Schaufenster und Fensteröffnungen bedecken (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11),
13. Ausleger mit einer Größe über 0,50 m² anbringt oder bei einer Ausladung der Ausleger bis max. 1,00 m, bezogen auf ihren Wandanschluss, der Fahrbahnrand nicht mindestens 0,50 m entfernt ist oder die lichte Durchgangshöhe nicht mindestens 2,40 m beträgt (§ 3 Abs. 4),

14. in den Schutzzonen Werbeanlagen mit einer Größe über 0,60 m² errichtet oder anbringt oder auf der Fassade Schriftzüge aus Einzelbuchstaben und Symbole mit einer Höhe über 0,40 m² oder die mehr als 0,10 m gegenüber der Fassadenfläche hervorstehen anbringt oder einen senkrechten bzw. waagerechten Abstand der Werbeanlagen und Schriftzüge von mindestens 0,15 m zu horizontalen und vertikalen Bauwerksgliederungen, plastischen Vorsätzen, Gesimsen und Fensterbrüstungen nicht einhält (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).
15. Leuchtwerbung in den Schutzzonen nicht als Schattenschrift in Form von indirekt beleuchteten oder an die Fassade abstrahlenden Einzelbuchstaben und Symbolen oder nicht als indirekt beleuchtete Ausleger ausführt, zur Ausleuchtung nicht weißes oder hellgelbes Licht verwendet, eine Blendwirkung nicht ausschließt oder Kabel und sonstige technische Hilfsmittel nicht verdeckt anbringt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
16. in den Schutzzonen Warenautomaten nicht in Verbindung mit Hauseingängen oder Hofeinfahrten aufstellt und errichtet (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
17. in den festgelegten Wohngebieten Werbeanlagen über 1,20 m² errichtet oder anbringt oder Werbeanlagen für Einzelhandels- und Nahversorgungseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von über 300 m² mit einer Größe von über 5,00 m² errichtet oder anbringt (§ 5 Satz 1 Nr. 1 und 2).

Ordnungswidrig handelt auch, wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach der ThürBO vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern (§ 81 Abs. 2 ThürBO).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden (§ 86 Abs. 3 ThürBO).

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Bad Blankenburg über die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen vom 15.02.1993 und die Satzung zur Änderung der Satzung über Werbeanlagen vom 19.10.1993 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 17.08.2015

Stadt Bad Blankenburg

Persike
Bürgermeister

(Siegel)

Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtsplan der Schutzzonen und festgelegten Wohngebiete (M 1:10.000)
- Anlage 2: Schutzzone Sanierungsgebiet Altstadt, (M 1:5.000)
- Anlage 3: Schutzzone Villenviertel, Gemarkung Bad Blankenburg Flur 4 (M 1:5.000)
- Anlage 4: Festgelegtes Wohngebiet Siedlung, (M 1:5.000)
- Anlage 5: Festgelegtes Wohngebiet Hainberg, (M 1:5.000)
- Anlage 6: Festgelegtes Wohngebiet Das Löbichen, (M 1:5.000)
- Anlage 7: Festgelegte Wohngebiete Nördliche Altstadt (Zeigerheimer Weg, Am Jesuborn und Nebenstraßen und Am Römischen Berg), (M 1:5.000)

Hinweis zur Bekanntmachung:

Die Anlagen 1 bis 7 zur Satzung der Stadt Bad Blankenburg über Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) werden in der Zeit vom 14.09.2015 bis 25.09.2015 im Bauamt der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Büro des Bauamtsleiters (Zimmer 3.0.11), zu den Sprechzeiten der Verwaltung (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) für jedermann einsehbar ausgelegt.

– Ende des amtlichen Teils –



Ordnungsbehördliche Verordnung

Nachdem es in letzter Zeit regelmäßig Beschwerden von Bürgern über störenden Lärm gab, möchten wir an dieser Stelle wieder einmal daran erinnern, dass für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Blankenburg eine Ordnungsbehördliche Verordnung gilt, in der u. a. Ruhezeiten eindeutig festgelegt sind:

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
12.00 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe);
19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);
für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in

geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind. ...

- (5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. Seite 267).

Eigentlich sollte es auch nicht nötig sein auf Folgendes hinzuweisen: Da Sie sicher ebenfalls daran interessiert sind, dass sich unsere Stadt gepflegt und sauber präsentiert, bitten wir darum, Straßen, Fußwege und unsere Parkanlagen sauber zu halten.

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbusen bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Ordnungsamt der Stadt Bad Blankenburg

Symbolische Scheckübergabe



Im Rahmen des 3. Town & Country Stiftungspreises hatte sich die Diakonie-Stiftung Weimar Bad Lobenstein mit dem Projekt „175 Jahre Friedrich Fröbels erster Kindergarten“ um eine Spende beworben und überzeugte die Jury der Stiftung mit dem Inhalt des Projektes. Und so konnte Michael Hug, Geschäftsführer der HAPPY HAUS BAU GmbH aus Gera, Lizenzpartner von Town & Country und zugleich Botschafter der Town & Country Stiftung, zusammen mit Babette Franke, Franchisepartner von Town & Country in Saalfeld, am 18.08.2015 im Rathaus von Bad Blankenburg die symbolische Scheckübergabe in Höhe von 500 € vornehmen. Darüber freuten sich nicht nur Kinder aus dem DRK-Kindergarten „Sebastian Kneipp“, dem Integrativen Frühförderzentrum „Am Eichwald“ und dem AWO-Kindergarten „Fröbelhaus“, welche sich mit Liedern für die Spende bedankten, sondern auch de-

ren Betreuerinnen sowie Frau Hentschel, als Vertreterin für den erkrankten Bürgermeister der Stadt Bad Blankenburg Michael Hug: „Im Rahmen des jährlich ausgelobten Stiftungspreises werden durch die Stiftung Kinderhilfsprojekte von Vereinen vor allem für benachteiligte Kinder in Familien, Kindergärten, Schulen und anderen Einrichtungen ausgezeichnet. Aus den Bewerbungen wählt eine unabhängige Jury jeweils einen Preisträger pro Bundesland aus. Hauptanliegen der Stiftung ist jedoch die Hilfe für unverschuldet in Not geratene Bauherren. Dafür stellen alle Town & Country Lizenzpartner regelmäßig einen nicht unbedeutenden Betrag zur Verfügung. Ohne diese Mittel wäre eine sinnvolle Stiftungsarbeit nicht möglich. Und wenn man ein wenig helfen kann, dann geht einem schon – wie hier bei den Kindern – das Herz auf. Wir tun dies sehr gern!“